



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An die Damen und Herren Landräte und
Oberbürgermeister/innen des Landes Brandenburg

zur Weitergabe an:
den örtlichen Träger der Sozialhilfe
des Landkreises/der kreisfreien Stadt

per e-mail versandt

**Landesamt
für Soziales und Versorgung**
Überörtlicher Träger der
Sozialhilfe

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Fr. Weise
Gesch.-Z.: 42.RS07/2013
Gesch.-Z. bitte bei Rückantwort angeben!
Hausruf: (0355) 2893-393
Fax: (0355) 2893-
Internet: www.lasv.brandenburg.de
Romy.Weise@lasv.brandenburg.de

Bus 13, Haltestelle Lipezker Str./Schwarzheider Str.

Verteiler: gemäß Anlage

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales im Land Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Frau Gordes
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Frau Schlüter
Jägerstraße 25
14482 Potsdam

Serviceeinheit Landkreis Spree-Neiße, Herr Müller

MASF, Ref. 25, Herr Becke

Cottbus, **06.12.2013**

Rundschreiben Nr. 7 /2013

**des Fachdienstes des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 1
Nummer 3, Abs. 2 AG-SGB XII**

Thema:

Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Ansprechpartner:

Frau Weise  0355 2893-393

Dieses Rundschreiben hebt auf:

Besucheranschrift:
Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Tel.: (0355) 2893-0
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

Das **Dritte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes**, welches im Bundesanzeiger 2013 Teil 1 Nr.: 32 S. 1847/1848 am 29.06.2013 verkündet wurde, ist am 1. 08. 2013 in Kraft getreten.

Hingewiesen wird hierbei insbesondere auf den in § 18 Abs. 2 Satz 1 neu eingefügten Satz:

„Der Übergang der Unterhaltsansprüche der leistungsberechtigten Person gegenüber ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, ihren Kindern oder ihren Eltern nach § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bedeutet eine unbillige Härte nach § 94 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der leistungsberechtigten Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen nach § 19 Absatz 3, § 87 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten. Der Einsatz des Vermögens der leistungsberechtigten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners nach § 19 Absatz 3, § 90 Absatz 3 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch stellt eine Härte dar.“

§ 94 SGB XII regelt den gesetzlichen Übergang von Ansprüchen einer unterhaltsberechtigten Person, die Leistungen nach dem SGB XII erhält, gegen eine nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtige Person auf den zuständigen Sozialhilfeträger.

Der Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger trotz Sozialhilfegewährung für eine unterhaltsberechtigte Person kann jedoch aus bestimmten Gründen ausgeschlossen sein. Ein solcher Grund wird - neben anderen - in § 94 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 SGB XII formuliert. Die Änderung des Conterganstiftungsgesetzes sieht somit vor, dass Unterhaltsansprüche contergangeschädigter Menschen gegen nahe Angehörige im Bedarfsfall nicht auf den Träger der Sozialhilfe übergehen da dies eine, nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 SGB XII, unbillige Härte bedeuten würde.

Die Gesetzesänderung (Bundesanzeiger 2013 Teil 1 Nr.: 32 S. 1847/1848) füge ich Ihnen als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Reidow
Abteilungsdirektorin

Anlage